http://controlling.uni-graz.at/de/stud0/lehrveranstaltungsmaterialien/

© Wagenhofer/Ewert 2015.
Alle Rechte vorbehalten.

Unabhängigkeit des Prüfers

Ziele

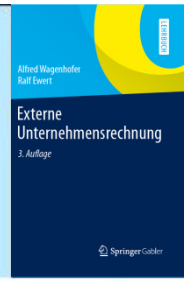

- **Aufzeigen der Bedeutung von Anreizen bei der Berichterstattung über das Prüfungsergebnis und Darstellung institutioneller Grundlagen**
- **Erklärung des Entstehens von Quasirenten, *low balling* und *fee cutting* auf der Basis alternativer Ansätze**
- **Kritische Diskussion möglicher Implikationen von Quasirenten für die Unabhängigkeit des Prüfers**
- **Darstellung expliziter Ansätze zur integrativen Analyse von Quasirenten und Unabhängigkeit**

Einführung und institutioneller Rahmen (1)

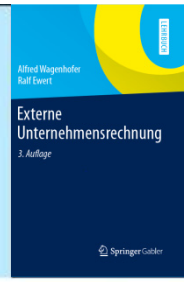

- **Ökonomische Überlegungen des Prüfers beeinflussen seine Berichterstattung über das Prüfungsergebnis**
  - Eine „unangenehme“ Berichterstattung könnte mit Risiken hinsichtlich der künftigen Wiederwahl verbunden sein

    => Verlust von Überschüssen aus dem Mandat
  - Wahrheitsgemäße Berichterstattung ist damit keineswegs selbstverständlich
- **Höhe des finanziellen Nachteils aus Mandatsverlust hängt ab von**
  - Prüfungskosten
  - Folgeprüfungen
  - Wettbewerb mit Konkurrenten

„Die Drohung einer Nichtwiederwahl braucht in der Regel nicht ausgesprochen zu werden. Die Gefahr, dass ein Abschlussprüfer, der in einem strittigen Punkt nicht nachgibt, von der Verwaltung nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen wird, ist jedem der Beteiligten stets bewusst.“

(*Leffson* 1988, S. 82)

Einführung und institutioneller Rahmen (2)

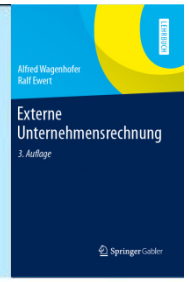

- **Diese Probleme betreffen letztlich einen der zentralen Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer, nämlich**

  Grundsatz der Unabhängigkeit und Unbefangenheit

- **Gesetzliche und berufsständische Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit**
  - Fokus auf beobachtbaren Faktoren (Verifizierbarkeit)
  - Sichtweise eines externen Adressaten: vertrauenswürdiges Urteil des Prüfers
  - Prüfer muss seine Tätigkeit bereits dann versagen, wenn allein die Vermutung der Befangenheit besteht

Einführung und institutioneller Rahmen (4)

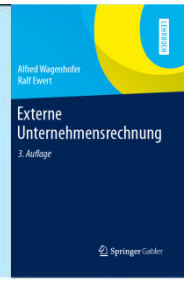

- **Beispiele für Unabhängigkeitsregeln: § 319 dHGB (Ausschlussgründe)**
  - Besitz von Anteilen der zu prüfenden Gesellschaft
  - Tätigkeit des Prüfers als gesetzlicher Vertreter, Aufsichtsratsmitglied oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft
  - Analoge Tätigkeiten bei Unternehmen, die mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden sind oder von dieser Gesellschaft mehr als 20% der Anteile besitzen
  - Mitwirkung bei der Buchführung oder der Aufstellung des Jahresabschlusses über die eigentliche Prüfungstätigkeit hinaus
  - Beschäftigung einer Person im Rahmen der Prüfung, die nach den vorstehenden Gründen nicht Abschlussprüfer sein darf
  - Einnahmen aus Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft zu mehr als 20% beteiligt ist, überschreiten 30% der Gesamteinnahmen während der letzten fünf Jahre, und es ist zu erwarten, dass diese Grenze auch im laufenden Jahr überschritten wird

Einführung und institutioneller Rahmen (5)

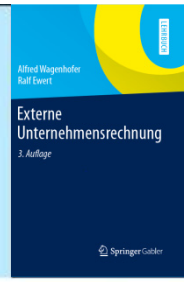

- **Besondere Ausschlussgründe (§ 319 a dHGB), falls organisierter Markt gemäß § 2 (5) dWpHG in Anspruch genommen wird**
  - Reduziert sich die obige Einnahmengrenze von 30% auf nunmehr 15%
  - Gelten auch Rechts- und Steuerberatungsleistungen als Ausschlussgründe, sofern sie über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Lage haben
  - Gelten auch Tätigkeiten für die Einrichtung von Rechnungslegungsinformationssystemen (falls nicht von untergeordneter Bedeutung) als Ausschlussgründe
  - Darf ein WP nicht als Prüfer tätig sein, wenn er in wenigstens sieben Fällen den Bestätigungsvermerk beim Unternehmen erteilt hat (wobei der letzte noch keine drei Jahre zurückliegt)

Modell von DeAngelo (1)

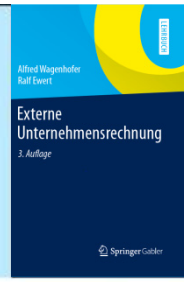

- **Annahmen**
  - Direkte Prüfungskosten einer erstmaligen Prüfung sind höher als Kosten einer regulären Folgeprüfung => Kostenvorteil des amtierenden Prüfers
  - Keine „technischen“ Unterschiede zwischen Prüfern

    => Qualität der von verschiedenen Anbietern erbrachten Prüfungsleistungen ist gleich
  - Unternehmen wählt in jeder Periode denjenigen Prüfer, der die gewünschten Prüfungsleistungen zu den günstigsten Bedingungen anbietet
  - Es herrscht vollständige Konkurrenz auf dem Prüfungsmarkt

- **Zweiperiodiges Modell**
  - Optimale Gebühr der 2. Periode: Kostenvorteil des amtierenden Prüfers

$$PG_2 = K + EPK + TR \;\Leftrightarrow\; PG_2 - K = EPK + TR$$

PG_2: Prüfungsgebühr der 2. Periode, K: Prüfungskosten
EPK: Erstprüfungskosten, TR: Transaktionskosten

Modell von DeAngelo (2)

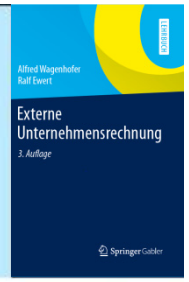

- ***Low balling***
  - Optimale Gebühr der 1. Periode bei vollständiger Konkurrenz

$$\left(PG_1 - K - EPK\right) + \frac{PG_2 - K}{1+i} = 0 \Leftrightarrow PG_1 = K + \frac{i \cdot EPK}{1+i} - \frac{TR}{1+i} < K + EPK$$

- ***Fee cutting***

$$PG_2 - PG_1 = TR + \frac{\left(EPK + TR\right)}{1+i} > 0$$

- **Ursache für *low balling* und *fee cutting***
  - Optimale Gebühr für die Folgeprüfung, die aus dem Kostenunterschied zwischen Erst- und Folgeprüfung sowie aus der Existenz unternehmensbezogener Transaktionskosten bei einem Prüferwechsel resultiert
  - Daraus entsteht ein Überschuss für den amtierenden Prüfer: **Quasirente**

Modell von DeAngelo (3)

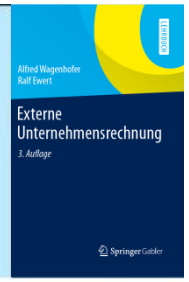

- **Drei Perioden: Periode 0 vorgeschaltet**
- **Prüfungsgebühr**
  - Gebühr des Konkurrenzprüfers in Periode 1

$$\left(PG_1^{(c)} - K - EPK\right) + \frac{PG_2^{(c)} - K}{1+i} = 0 \Leftrightarrow PG_1^{(c)} = K + \frac{i \cdot EPK}{1+i} - \frac{TR}{1+i}$$

  - Gebühr des amtierenden Prüfers in Periode 1

$$PG_1 = PG_1^{(c)} + TR = K + \frac{i \cdot EPK - TR}{1+i} + TR = K + \frac{i \cdot \left(EPK + TR\right)}{1+i}$$

  - Barwert der Quasirenten in Periode 1

$$\left(PG_1 - K\right) + \frac{PG_2 - K}{1+i} = \frac{i \cdot (EPK + TR)}{1+i} + \frac{EPK + TR}{1+i} = EPK + TR$$

Modell von DeAngelo (4)

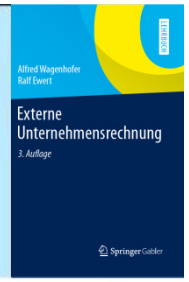

- **Gebühr in Periode 0**

$$\left(PG_0 - K - EPK\right) + \frac{1}{1+i} \cdot \underbrace{\left[PG_1 - K + \frac{PG_2 - K}{1+i}\right]}_{=EPK+TR} = 0 \Leftrightarrow PG_0 = K + \frac{i \cdot EPK - TR}{1+i}$$

  - Gesamtspielraum aus dem Auftrag ist stets *EPK* + *TR*
  - Er wird bei Verlängerung der betrachteten Perioden unterschiedlich auf die Folgeperioden verteilt
  - Im Dreiperiodenmodell ergibt sich daraus zugleich ein beständiger Anstieg der Prüfungsgebühren über die Zeit, denn es gilt
    PG0 < PG1 < PG2
  - Mehrere Perioden: Die Prüfungsgebühr für alle Perioden außer der Start- und Schlussperiode ist für mehr als 3 Perioden gleich

Implikationen (1)

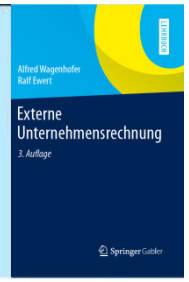

- **Beschränkungen der Mandatslaufzeit**

  EU sah für die Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses in Artikel 17 der neuen Verordnung EU/537/2014 zunächst eine Mandatslaufzeit von maximal 10 Jahren vor

- **Betrachtung eines 3-Perioden-Modells, Beschränkung der Mandatslaufzeit auf 2 Perioden**
  - Gebühr in Periode 1
    - Konkurrenzprüfer: analog zu oben
    - Amtierender Prüfer: kann nur maximal noch eine Periode im Amt bleiben, d.h. die Kosten in Höhe von *EPK* + *TR* fallen spätestens zu Beginn der Periode 2 an
    - Barwert der Überschüsse des Konkurrenzprüfers ist 0, deshalb zahlt Unternehmen bei einem Wechsel in Periode 1

$$K \cdot \left(1 + \frac{1}{1+i}\right) + EPK + TR$$

Implikationen (2)

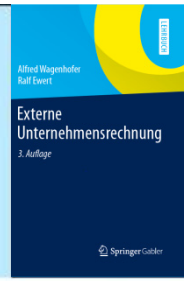

- Gebühr des amtierenden Prüfers in Periode 1

$$PG_1 + \frac{K + EPK + TR}{1+i} = K \cdot \left(1 + \frac{1}{1+i}\right) + EPK + TR$$

$$\Rightarrow PG_1 = K + \frac{i \cdot \left(EPK + TR\right)}{1+i}$$

- Barwert der Quasirenten in Periode 1

$$PG_1 - K = \frac{i \cdot \left(EPK + TR\right)}{1+i}$$

- Dies ist niedriger als der bisherige Barwert der Quasirenten $EPK + TR$
- Weil es aber nach wie vor positive Quasirenten gibt, resultiert auch weiterhin *low balling* in Periode 0, allerdings in geringerem Ausmaß als ohne Mandatsbeschränkung
- Einführung einer beschränkten Mandatslaufzeit ist für Unternehmen mit höheren Prüfungskosten verbunden

Empirische Ergebnisse

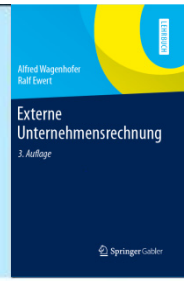

- **Empirische Arbeiten konzentrieren sich meist auf *fee cutting* (wegen Problemen der Datenbeschaffung für *low balling*)**
- ***Ghosh/Lustgarten* (2006)**
  - Unterschiede zwischen „Big 4"-Prüfern und kleineren Prüfungsgesellschaften; dort ist das *fee cutting* größer, aufgrund stärkere Konkurrenz?
- ***Huang/Raghunandan/Rama* (2009)**
  - Änderungen im fee cutting von „Big 4"-Gesellschaften am US-amerikanischen Markt vor und nach Sarbanes-Oxley-Act?
  - vor Geltung von SOX: Gebühr für neue Mandanten um 24% unterhalb derjenigen für bestehende Mandate
  - danach: neue Mandanten zahlen einen Zuschlag von durchschnittlich 16% gegenüber laufenden Mandaten (kritischere Grundhaltung der Big 4-Prüfer)
- ***Desir/ Casterella/Kokina* (2014)**
  - Resultate von *Huang/ Raghunandan/Rama* (2009) waren eine Art „Ausreißer"
  - für die Perioden 2007-2010 konnte sowohl für Big 4-Prüfer als auch kleinere Gesellschaften signifikantes *fee cutting* im Umfang von 16% bis 34% festgestellt werden

Alternative Erklärung von *low balling* (1)

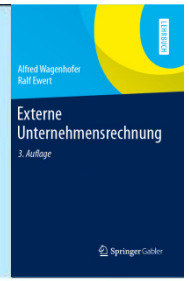

- **Modell von *Kanodia/Mukherji* (1994)**
  - Verhandlungsmacht liegt vollständig bei zu prüfendem Unternehmen
  - Es gibt asymmetrische Informationsverteilung über reguläre Prüfungskosten *K*. Diese sind unsicher und unterliegen einer (bekannten) Wahrscheinlichkeitsverteilung
  - Informationen über die (sicheren) Erstprüfungskosten *EPK* und die (sicheren) Transaktionskosten *TR* sind symmetrisch verteilt
  - Nachdem ein Prüfer die Erstprüfung durchgeführt hat, weiß er genau um die realisierten laufenden Kosten *K*, die ebenfalls für die Folgeperioden gelten. Weder das zu prüfende Unternehmen noch die Konkurrenzprüfer besitzen nach der ersten Periode diese Informationen

Alternative Erklärung von *low balling* (2)

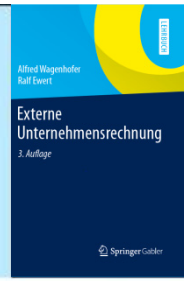

- Unternehmen macht Gebührenangebot an den vorhandenen Prüfer zu Beginn der zweiten Periode
- Ablehnung durch den vorhandenen Prüfer, wenn die tatsächlichen Prüfungskosten höher als die angebotene Gebühr sind
- Signal für Unternehmen und Konkurrenzprüfer
- Unternehmen muss bei seinem Gebührenangebot die verschiedenen Effekte gegeneinander abwägen
- Das optimale Gebührenangebot wird vom vorhandenen Prüfer im Gleichgewicht nie mit Sicherheit akzeptiert
- Im Fall der Auftragsannahme erzielt der vorhandene Prüfer eine positive Rente
- Beginn der Periode 1: Gebühr ist um den Barwert dieser künftig erwarteten Überschüsse niedriger als der Erwartungswert der Prüfungskosten => ***Low balling***

Spezialisierte Prüfer

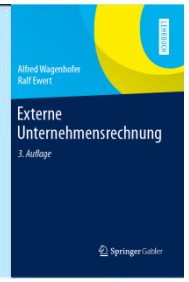

- **Modell von *Gigler/Penno* (1995)**
  - Zwei verschiedene Typen von Prüfern, Unterschied bei den Prüfungskosten *K* ist größer als *EPK* + *TR* (Kostenmatching)
  - Kostenmatching kann im Zeitablauf wechseln und ist Unternehmen bekannt
  - Falls amtierender Prüfer derjenige mit dem geeigneten Kostenmatching ist: Kein Wechsel, aber der amtierende Prüfer kann eine Gebühr in Höhe der Kosten des teuren Prüfers verlangen
  - Zu Beginn der Periode 1 ist Wahl des Prüfers mit den geringeren Prüfungskosten mit einem verringerten Barwert der Vorteile aus einem künftigen Prüferwechsel verbunden => Minderung der Erstprüfungsgebühr
  - Echte Renten, kein *low balling*, aber ***fee cutting***
  - Konkurrenzaspekte werden nicht untersucht

Quasirenten und Unabhängigkeit

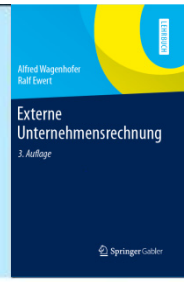

- **Wegfall eines Prüfungsmandats: Verlust der Quasirenten**
- **Management: mögliche Drohung eines Wechsels bei unerwünschter Berichterstattung**
- **Gegeneffekt: Quasirenten der anderen Prüfungsmandate**
  - Andere Mandate können durch Reputationsverlust wegfallen
  - Ergänzung um eventuelle Haftungsfolgen
- **Größere Prüfungsunternehmen sind tendenziell unabhängiger als kleinere und bieten ceteris paribus eine bessere Prüfungsqualität an**

Low balling und Unabhängigkeit

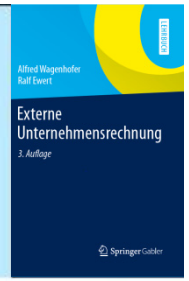

- **Die Überschüsse aus den Folgeprüfungen sind notwendig, um die Verluste aus der Erstprüfung wieder auszugleichen**
  - Es scheint, dass eigentlich *low balling* die Ursache für mögliche Probleme bei der Unabhängigkeit ist
  - Tatsächlich ist *low balling* die Folge antizipierter künftiger Preissetzungen rational handelnder Akteure
  - Eine Gebührenregulierung, die *low balling* verhindert, hätte bezüglich der Unabhängigkeit keinerlei Konsequenzen, sie würde nur zu echten Renten führen

Beurteilung regulativer Vorschläge (1)

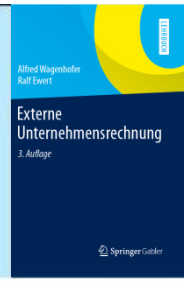

- **Sinn von Umsatzgrenzen für Prüfungsaufträge**
  - § 319 (2) Nr. 5 dHGB: Obergrenze von 30% für Umsätze, die der Prüfer mit einem bestimmten Mandanten erzielt (15% für Unternehmen, die organisierten Markt in Anspruch nehmen (§ 319a (1) Nr. 1 dHGB)
  - Eigentlich Quasirenten relevant, aber deren Messung ist kaum von außen nachvollziehbar
  - Annahme, dass die Höhe der Gebühren positiv mit den Quasirenten korreliert ist => die Umsätze können als Ersatzgröße zur Messung der Quasirenten herangezogen werden
  - Begründung des konkreten Prozentsatzes von 30% bzw 15% ist allerdings aus der Quasirentenlogik nicht abzuleiten

Beurteilung regulativer Vorschläge (2)

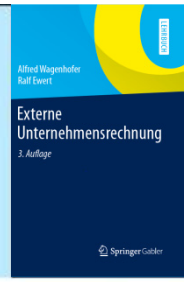

- **Prüfung und Beratung**
  - Prüfer hat ggf Sachverhalte zu prüfen, an deren Entstehen er durch Beratungsaufträge mitgewirkt hat
  - § 21 (1) Berufssatzung: WP müssen ihre Tätigkeit bei Vorliegen von Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit versagen
  - § 21 (2) Berufssatzung: Unbefangenheit kann unter anderem durch Eigeninteressen und Selbstprüfung beeinträchtigt sein
  - § 23a Berufssatzung bezieht sich auf Aspekte der Selbstprüfung, wobei zahlreiche Beratungsleistungen behandelt werden (siehe aber auch § 319, 319a dHGB)

Beurteilung regulativer Vorschläge (3)

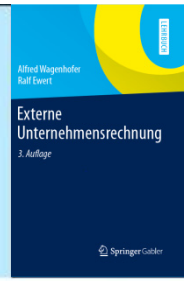

- **Prüfung und Beratung**
  - Beratungstätigkeiten können analog zum Prüfungsmarkt modelliert werden (*Beck/Frecka/Solomon* 1988)
  - Gemeinsames Angebot von Prüfung und Beratung:
    Quasirenten aus einem Unternehmen steigen
  - Verstärkung durch Spillover-Effekte
  - Wichtig ist aber der Anteil an den gesamten Quasirenten, deshalb ist Ergebnis offen
  - Es ist auch relevant, ob aufgedeckte Unabhängigkeitsprobleme Signalwirkung nur auf andere Prüfungsaufträge oder auch auf andere Beratungsaufträge ausüben
  - Es können sich sogar Effekte zur Erhöhung der Unabhängigkeit ergeben

Beurteilung regulativer Vorschläge (4)

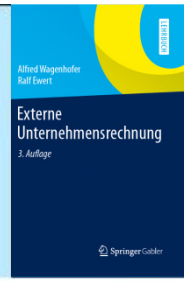

- **Rotation des Prüfers**
  - In der EU wurde eine zwingende Rotationsregel (Verordnung EU/537/2014) ab Juni 2016 für die Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses mit einer grundsätzlichen externen Rotationsperiode von 10 Jahren eingeführt (mit Verlängerungsmöglichkeit bis auf 20 bzw 24 Jahre unter bestimmten Bedingungen)
  - Eine Begrenzung der Mandatslaufzeit führt zu einer Minderung der Quasirenten, so dass sich daraus ein verringerter Anreiz zur Berichtsverzerrung ergeben könnte
  - Relevant ist aber die Quasirentenrelation, die unverändert bleiben kann
  - Es erhöht sich Barwert der Prüfungskosten, ohne dass ein überzeugender Einfluss auf Unabhängigkeit gegeben ist

Empirische Studien zu Prüfung und Beratung (1)

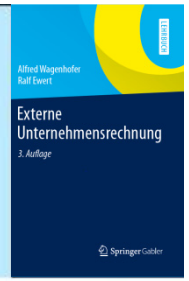

- ***Independence of mind***
  - Die mit dieser Ausrichtung vorgelegten Studien versuchen, das *tatsächliche* Verhalten des Prüfers zu erfassen
  - Dazu werden zB folgende Maßgrößen verwendet:
    - *Einschränkungen des Bestätigungsvermerks* bei besonders „kritischen" Situationen, zB bezüglich der Going Concern-Frage
    - *Bilanzpolitik des Managements*: Eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit könnte dem Management größere Spielräume für Bilanzpolitik erlauben
    - *Explizite Bilanzkorrekturen*: Eine schlechtere Prüfungsqualität wegen beeinträchtigter Unabhängigkeit könnte durch andere Faktoren später zu Tage treten, so dass Bilanzkorrekturen fällig werden

Empirische Studien zu Prüfung und Beratung (2)

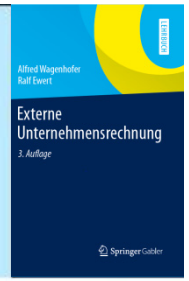

- ***Independence in appearance***
  - Diese Arbeiten beziehen sich auf die Vermutungen der Abschlussadressaten hinsichtlich der Unabhängigkeit des Prüfers:
    - Einstellungen (*perceptions*) der Adressaten: Die Personen werden befragt, wie ihre Einschätzung bezüglich der Unabhängigkeit aussieht
    - Abstimmungen bei der Prüferwahl: Zustimmungsquoten bei Prüferwahl auf der Hauptversammlung werden in Beziehung zum Beratungsumfang gesetzt
    - *Earnings response*-Koeffizienten: Je unabhängiger der Prüfer, desto verlässlicher können Abschlusszahlen angenommen werden, desto eher werden Investoren auf Erfolgsgrößen reagieren
    - Kapitalkosten: Höhere Verlässlichkeit der Rechnungslegung durch unabhängige Prüfer sollte Risikoprämien und Kapitalkosten senken

Empirische Studien zu Prüfung und Beratung (3)

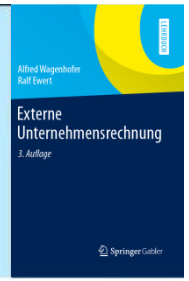

- **Die Resultate dieser Untersuchungen sind uneinheitlich**
  - Ergebnisse der *independence of mind*-Arbeiten können mehrheitlich keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit durch die Kopplung von Prüfung und Beratung nachweisen
  - Ergebnisse der *independence in appearance*-Arbeiten geben teilweise ein anderes Bild, insbesondere die auf „*perceptions*“ bezogenen Arbeiten finden oftmals eine negative Reaktion der Adressaten auf die Kopplung von Prüfung und Beratung. Auch hier sind die Resultate aber uneinheitlich.
  - In einer Gesamtsicht ist es derzeit aber wohl eher so, dass die regulativen Verbote von Prüfung und Beratung als empirisch nicht überzeugend gestützt werden

Weitere empirische Studien

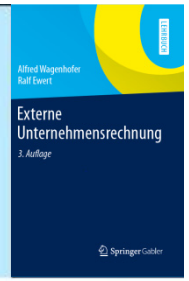

- **Quasirententheorie**
  - Die Größe einer Prüfungsgesellschaft ist tendenziell positiv mit der Unabhängigkeit des Prüfers und daher mit der Prüfungsqualität verknüpft
  - Die Größe eines Prüfungsunternehmens ist ein empirisch beobachtbarer Tatbestand
- ***Teoh/Wong* (1993)**
  - Die Kapitalmarktreaktionen der Anleger auf die Veröffentlichung unerwarteter Gewinnänderungen sollten um so größer sein, je verlässlicher die Rechnungslegung ist
  - Eine wichtige Determinante für die Verlässlichkeit der Rechnungslegung ist die Prüfungsqualität => Größe der beauftragten Prüfungsgesellschaft als Proxygröße
  - Die empirisch festgestellten Reaktionskoeffizienten hängen signifikant positiv davon ab, ob die jeweiligen Unternehmen von einem (damaligen) Big 8–Prüfer geprüft wurden

Prüferrotation

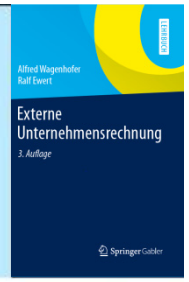

- **Prüfer darf ein bestimmtes Mandat nur für eine gewisse maximale Laufzeit innehaben**
  - Kontroverse Idee: rechtliche Regelungen einer externen Prüferrotation erst in wenigen Staaten
  - Österreich: 2001 wurde eine gesetzliche Regelung zur externen Prüferrotation nach einer Mandatslaufzeit von 6 Jahren eingeführt. Sie wurde jedoch bereits vor Beginn ihrer Wirksamkeit wieder abgeschafft und durch eine interne Rotation ersetzt
  - Zwingende Rotationsregel in der EU (Verordnung EU/537/2014) wurde ab Juni 2016 für die Prüfung von Unternehmen öffentlichen Interesses mit einer grundsätzlichen externen Rotationsperiode von 10 Jahren eingeführt

Empirische Ergebnisse

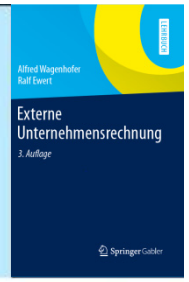

- **Vornehmlich wird die Beziehungen zwischen der Mandatslaufzeit und einer Maßgrößen für die Prüfungsqualität betrachtet**
  - Die Daten stammen oft von freiwilligen Prüferwechseln ohne externe Rotationserfordernis
- **Insgesamt sind die Ergebnisse zur externen Prüferrotation gemischt**
- **Studien, die tatsächlich Daten unter Zwangsrotation erforschen**
  - Drei Studien kommen zu negativer Beurteilung der externen Rotation (*Ruiz-Barbadillo/Gomez-Aguilar/Carrera* 2009, *Kwon/Lim/Simnett* 2014, *Cameran/Francis/Marra/Pettinicchio* 2014)
  - Tendenziell ist externe Rotation mit signifikant höheren Prüfungskosten verbunden, ohne dass deutliche Indizien für eine verbesserte Prüfungsqualität erkennbar sind

Auslegungsspielräume (1)

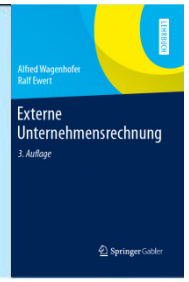

- **Modell von *Magee/Tseng* (1990)**
- **Annahmen**
  - Verhandlungsmacht beim Prüfer
  - Existenz von Erstprüfungs- und Transaktionskosten
  - Zwei Ausprägungen des Prüfungsergebnisses (für Mandanten günstig: *G*; ungünstig: *U*)
  - Zwei Prüfertypen
    - Typ 1: hält unter Berücksichtigung der Auslegungsspielräume bei GoB und GoA einen Bericht von *G* für ordnungsgemäß, auch wenn sein Prüfungsergebnis U gewesen sein sollte
    - Typ 2: sieht dagegen beim Erhalt eines Ergebnisses *U* Probleme, falls er den Bericht *G* abgeben würde
  - Die beiden Prüfer unterscheiden sich nur hinsichtlich dieses Aspekts, nicht aber bezüglich fachlicher und prüfungstechnischer Kompetenz. Außerdem kann sich die Frage, wer Typ 1 oder Typ 2 ist, je nach Bilanzierungssachverhalt ändern

Auslegungsspielräume (2)

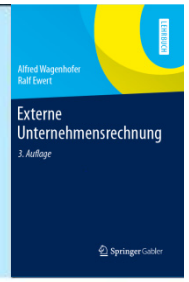

- **Keine Auslegungsspielräume => sämtliche Prüfer sind vom Typ 2, und dies sei auch dem Manager bekannt**
  - Prüfer berichtet am Ende der zweiten Periode stets unverzerrt, andernfalls würde er subjektive Kosten zu tragen haben
  - In Periode 1 gibt es für vorhandenen Prüfer Quasirenten in Höhe von $EPK + TR$, mit deren Entzug der Manager drohen könnte
  - Vorteil könnte nur darin bestehen, dass der künftige Bericht am Ende der zweiten Periode günstiger ausfällt, doch diesbezüglich wurde gezeigt, dass ein Prüfer am Ende der Periode 2 stets unverzerrt berichten wird, und annahmegemäß gibt es keine Prüfer vom Typ 1

    => Eine Drohung des Managements ist nicht sequenziell rational

Auslegungsspielräume (3)

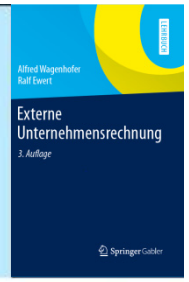

- **Auslegungsspielräume, einperiodiges Bilanzierungsproblem, Manager erkennt die Prüfertypen vor der Auftragserteilung nicht**
  - Zu diesem Zeitpunkt ist keine gezielte Prüferauswahl möglich, und am Ende der Periode ist das Problem für die Folgeperioden irrelevant
  - Die neuen Bilanzierungsfragen sind jetzt noch nicht sicher bekannt, und sofern die Position des vorhandenen Prüfers keine Rückschlüsse auf seine Position hinsichtlich der künftig stochastisch auftretenden Bilanzierungsfragen liefert, braucht er eine Drohung des Mandatsentzugs nicht wirklich zu fürchten

Auslegungsspielräume (4)

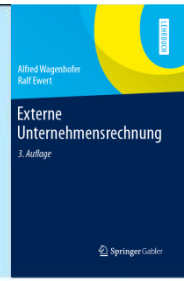

- **Beeinträchtigung der Unabhängigkeit**
  - Auslegungsspielräume
  - Mehrperdiodiges Bilanzierungsproblem
  - Manager erkennt die Prüfertypen vor der Auftragserteilung nicht
    => Er kann nicht rechtzeitig zum gewünschten Prüfertyp wechseln (kein Opinion Shopping)
  - Prüferwechsel darf nicht mit weiteren Nachteilen für den Mandanten verknüpft sein
  - Die Prüfer wissen bei Abgabe ihrer Angebote für die Erstprüfung noch nicht, welche Bilanzierungsprobleme künftig eine Rolle spielen. Andernfalls könnten sie ihren Typ durch ihr Gebührenangebot signalisieren, denn wegen der beim Typ 1 fehlenden subjektiven Kosten hat er grundsätzlich einen Preisvorteil beim Bieten

Asymmetrische Informationen über Prüfertypen (1)

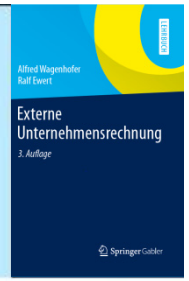

- **Modell von Stefani**
- **Annahmen**
  - Einperiodige Investitionsprojekte
  - Die Finanzierungskonditionen hängen von den Erwartungen der Investoren ab, doch können diese den Projekttyp nicht genau einschätzen
  - Zwei Projekttypen
    - Typ 1 weist einen höheren Marktwert als Typ 2 auf
    - Nur Typ 2 kann bestimmte niedrige Überschüsse erzielen, aus deren Vorliegen dann *ex post* eindeutig der Typ 2 erkennbar wird (*moving support*)
  - Prüfer: Durchführung einer Lageprüfung (Bericht über den Projekttyp)
  - Nach Vorlage des Berichts setzen Anleger ihre Finanzierungskonditionen fest

Asymmetrische Informationen über Prüfertypen (2)

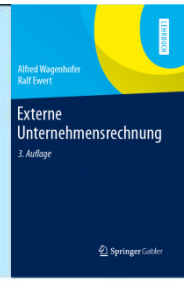

- **Annahmen**
  - Weitgehend analog zum Modell von *DeAngelo*
  - Zwei Prüfertypen
    - S-Typ: berichtet stets wahrheitsgemäß
    - O-Typ: macht Bericht davon abhängig, welche finanziellen Konsequenzen daraus resultieren
  - Im Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung des Prüfers kennen weder der Manager noch Anleger den Prüfertyp
  - *Moving-support*-Eigenschaft der Projekttypen
    - Prüfertyp wird dann offenbar, wenn er Projekttyp 1 berichtet hat, sich aus den eingetretenen Überschüssen aber ergibt, dass tatsächlich Typ 2 vorlag
    - Anleger werden daher Berichte dieses Prüfers in folgenden Perioden bezüglich der Verlässlichkeit anders interpretieren und ihre Finanzierungskonditionen entsprechend anpassen

Asymmetrische Informationen über Prüfertypen (3)

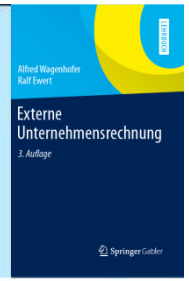

- **Berichtsverhalten des O-Prüfers**
  - Erzielte Quasirenten haben im Modell keine besondere Bedeutung für Unabhängigkeitsproblematik
  - Es kann zu einer asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Insidern und Outsidern hinsichtlich des Prüfertyps kommen:
    - Bericht: Projekttyp 1
    - Manager: weiß, dass eigentlich Typ 2 vorliegt
    - Am Periodenende tritt kein trennscharfer Projektüberschuss auf
  - Management weiß also, dass es sich eindeutig um einen O-Prüfer handelt, doch Investoren besitzen dieses genaue Wissen nicht
    - Finanzierungskonditionen der Anleger sind zu günstig
    - Prüfer wird diesen Vorteil in seine Prüfungsgebühren für Folgeprüfung einrechnen
    - Dies lohnt sich, wenn Vorteile größer als zu erwartende Nachteile bei aufgedeckter Berichtsverzerrung sind
  - Voraussetzung: Prüfungsgebühren werden nicht veröffentlicht

Asymmetrische Informationen über Prüfertypen (4)

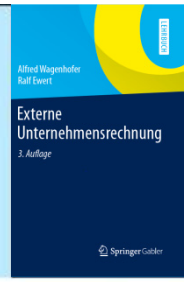

- **Der Prüfer wird in diesem Modell zum aktiven Spieler, der auch ohne Drohung des Managements versucht, durch seine Berichtspolitik Vorteile zu erzielen**
  - Dies erfordert die Einbeziehung des Kapitalmarkts in die Untersuchung
  - Die Quasirenten spielen hier für die Unabhängigkeit keine Rolle, so dass die Wirkung einer Umsatzgrenze fraglich ist
- **Stattdessen folgt der Vorschlag einer Publikationspflicht der Prüfungsgebühren**

Verhinderung von Kollusionen (1)

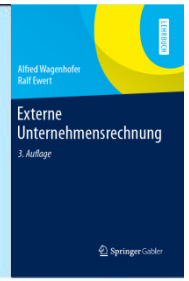

- **Modell von *Lee/Gu* (1998)**
- **Annahmen**
  - Eigner haben alleinige Kompetenz, einem Prüfer das Mandat zu entziehen
  - Erfolg der Aktivitäten des Managers ist nicht beobachtbar, Prinzipal kann aber eine perfekte Prüfungstechnologie einsetzen
  - Prüfung durch einen Prüfer ist günstiger als diese Prüfungstechnologie
  - Vorteil der Prüfung: Minderung der dem Prinzipal insgesamt entstehenden Kosten zur Beobachtung des Erfolgs des Unternehmens
  - Es gibt keine Erstprüfungskosten, keine Transaktionskosten und keine „regulären“ Prüfungskosten

Verhinderung von Kollusionen (2)

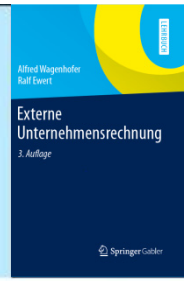

- **Überlegungen des Eigners**
  - Berichterstattung des Prüfers ist ggf nicht völlig verlässlich, weil Manager einen Anreiz hat, dem Prüfer aktiv **Seitenzahlungen** anzubieten, um einen günstigen Bericht zu erhalten
  - Dadurch ist es möglich, hohe Kompensation auch ohne Arbeitseinsatz zu erlangen
  - Wenn Eigner niemals seine eigene Kontrolltechnologie einsetzt, dann bräuchten weder Manager noch Prüfer jemals eine Aufdeckung dieser Kollusion zu befürchten, aber dann wäre die Prüfung für Eigner wertlos
  - Deshalb muss Eigner auch bei Engagieren eines Prüfers seine Kontrolltechnologie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einsetzen
  - Einsatz eines Prüfers ist dennoch vorteilhaft, wenn die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes der Kontrolltechnologie gegenüber dem Basisszenario ohne Prüfer genügend reduziert werden kann

Verhinderung von Kollusionen (3)

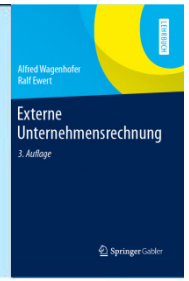

- **Prüfungsgebühren**
  - Derjenige Prüfer wird den Zuschlag erhalten, der dem Prinzipal bei gegebenem Gebührenbarwert den kostengünstigsten Kontrakt anbietet
  - Zwei Kontrakttypen
    - „*flat fee*“-Kontrakt: in jeder Periode die gleiche Gebühr
    - „*fee cutting*“-Kontrakt: für die erste Periode ist die Gebühr niedriger als für die Folgeperioden
  - Eine *fee cutting*-Struktur ist genau dann für die Eigner besser als ein *flat fee*-Kontrakt, wenn bei gleichem Gebührenbarwert die Wahrscheinlichkeit für den notwendigen Einsatz der Kontrolltechnologie gesenkt werden kann

Verhinderung von Kollusionen (4)

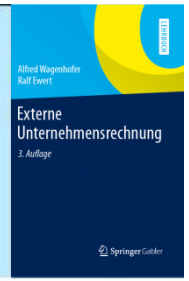

- **Einsatz der Kontrolltechnologie**
  - Keine Kollusion
    - Prüfer berichtet wahrheitsgemäß und wird im Falle des Einsatzes der Kontrolltechnologie durch diese bestätigt
    - Manager wird gemäß dem Entlohnungskontrakt eine hohe Arbeitsintensität leisten, die dazu passende Kompensation erhalten, und Prüfer erhält seine Gebühr auf Basis des vereinbarten Kontrakts
  - Kollusion
    - Kollusion wird genau dann entdeckt, wenn die Kontrolltechnologie eingesetzt wurde
    - Prinzipal wird sowohl den Manager als auch den Prüfer abberufen, und beide werden haben mit Strafen zu rechnen

Verhinderung von Kollusionen (5)

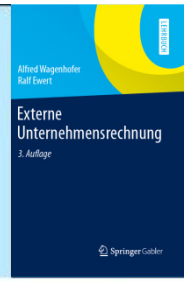

- **Verhandlungsspielraum für das Entstehen einer Kollusion**
  - Manager kann maximal denjenigen Betrag als Seitenzahlung bieten, bei dem er gerade indifferent ist zwischen hoher Arbeitsleistung und der erwarteten Zielerreichung bei Kollusion
  - Prüfer muss wenigstens denjenigen Betrag erhalten, der seine Indifferenzbedingung erfüllt und mithin gerade ausreicht, die erwarteten Nachteile bei entdeckter Kollusion auszugleichen
  - Kollusion kommt nicht zustande, wenn Preisuntergrenze des Prüfers größer als Preisobergrenze des Managers ist

Verhinderung von Kollusionen (6)

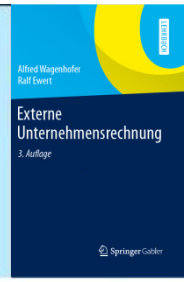

- **Problem des Prüfers**
  - Indifferenzbedingung in Periode 2

$$PG_2 = \left(1 - p_2\right) \cdot \left(PG_2 + SZ_2\right) - p_2 \cdot H$$

p_t: Wahrscheinlichkeit für den Einsatz der Kontrolltechnologie in Periode t
PG_2: Prüfungsgebühr der zweiten Periode
SZ_2: Seitenzahlung
H: Haftungsfolgen

  - Kritischer Wert $\quad SZ_2 = \frac{p_2}{1 - p_2} \cdot \left(PG_2 + H\right)$
  - Indifferenzbedingung in Periode 1

$$PG_1 + \frac{PG_2}{1+i} = \left(1 - p_1\right) \cdot \left(PG_1 + \frac{PG_2}{1+i} + SZ_1\right) - p_1 \cdot H$$

  - Wegen der Marktgegebenheiten muss der Gebührenbarwert gleich Null sein

$$\left(1 - p_1\right) \cdot SZ_1 - p_1 \cdot H = 0 \quad \text{bzw} \quad SZ_1 = \frac{p_1}{1 - p_1} \cdot H$$

Verhinderung von Kollusionen (7)

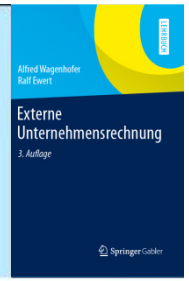

- **Vergleich von *flat fee*- versus *fee cutting*-Struktur**
  - Erste Periode
    - Kontrollwahrscheinlichkeit p_1 wird davon nicht beeinflusst, weil jeder Kontrakt zum gleichen Gebührenbarwert führt
    - Notwendige Seitenzahlung SZ_1 muss vom Prinzipal durch Wahl von p_1 daher unabhängig von der Gebührenstruktur so gewählt werden, dass SZ_1 die Preisobergrenze des Managers übersteigt
  - Zweite Periode
    - Höhere Prüfungsgebühr PG_2 erlaubt eine Senkung der Kontrollwahrscheinlichkeit p_2, um eine bestimmte Preisuntergrenze SZ_2 zu erreichen
    - Schlüssel für Vorteilhaftigkeit der *fee cutting*-Gebührenstruktur:
      Bei gegebener Kontrollwahrscheinlichkeit p_1 und gegebenem Gebührenbarwert erlaubt sie Reduzierung der Kontrollwahrscheinlichkeit für die Folgeperioden und induziert damit für die Eigner erwartete Kostenersparnisse gegenüber einem *flat fee*-Kontrakt

Verhinderung von Kollusionen (9)

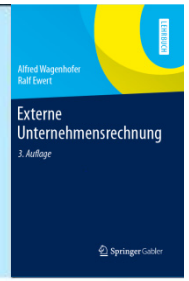

- Quasirenten sind hier das zweckmäßige Mittel, um eine Kollusion zwischen Manager und Prüfer kostengünstig zu verhindern
- Die Konkurrenz auf dem Prüfungsmarkt sorgt dafür, dass Prüfer diese Kontrakte aus Eigeninteresse heraus anbieten
- Grund: kostengünstigste Angebote für die Eigner, um künftige Kollusionen zu verhindern

Diskussion

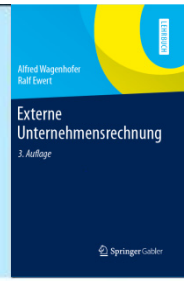

- **Rolle der Eigner bei der Bestellung und Abberufung des Prüfers**
  - § 318 (1) dHGB: Gesellschafter wählen den Prüfer, und dies bei einer Aktiengesellschaft auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Dieser erteilt auch dem Prüfer unmittelbar den Prüfungsauftrag
  - § 111 (1) dAktG: Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht darin, die Geschäftsführung zu überwachen
  - Aufsichtsrat
    - Annahme: perfekter Agent
    - Aktive Involvierung der Eigner bei Wahl und Abberufung der Prüfer
  - Tatsächlich ist er dies aber nicht, denn
    - § 96 dAktG: Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Vertreter der Aktionäre, Vertreter der Arbeitnehmer und weitere Mitglieder)
    - § 111 (4) dAktG: Aufsichtsrat kann eine Liste von Geschäften aufstellen, die zustimmungspflichtig sind
  - Praxis liegt zwischen diesen beiden Extremen